

**Sitzungsvorlage**  
**Beschlussvorlage**

Nr.: 2011/063

<b>Richtlinie zur Förderung von Kindern in Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII / Anpassung der RL)</b>
---

Jugendhilfeausschuss
----------------------

11.10.2011	<b>TOP 6</b>
------------	--------------

**Beschlussvorschlag:**

**Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erlässt eine neue Pflegegeldrichtlinie zur Festlegung der finanziellen Leistungen nach § 39 SGB VIII (Anlage).**

**Diese Richtlinie soll grundsätzlich ab 01.01.2011 und zu Nr. 4.4 der RL (Sonderleistungen) zum 01.01.2012 in Kraft treten.**

**Sachverhalt:**

Vollzeitpflege hat sich genauso stark gewandelt, wie sich die Gesellschaft und die Rahmenbedingungen von "Familie" verändert haben. Die Jugendämter im Land Niedersachsen engagieren sich deshalb seit vielen Jahren, um die Vollzeitpflege als wirkungsvolle Form der Hilfen zur Erziehung stetig weiter zu entwickeln.

In diesem Zuge wurde auch das **Profil von Vollzeitpflege** ausdifferenziert:

- "klassische" Vollzeitpflege
- sozialpädagogische Vollzeitpflege
- Sonderpflege

und das in verschiedenen zeitlichen Dimensionen als Kurzzeit-Pflege, Dauerpflege oder eben als "Pflege auf Zeit". Für die Zuordnung zu diesen drei o.g. Profilen ist ...

a) der Bedarf des Kindes (gemäß fachlicher Diagnose und Fachteam-Entscheidung) und

b) die Qualifikation der Pflegeeltern von entscheidender Bedeutung.

Mit Vorlage Nr. 271/2011 hat der JHA am 16.06.2011 befürwortet, eine Weiterbildung zur "Sozialpädagogischen Vollzeitpflege" zu verwirklichen und finanziell zu unterstützen. In der Vorlage hieß es auch: "Hierzu ist außerdem vorgesehen, die **Pflegegeld-Richtlinie** dahingehend zu erweitern, eine Pflegegeld-Stufe zwischen der Stufe 2 und 3 ... zu schaffen, um den differenzierten Anforderungen der Pflegekinder und den Kompetenzen der Pflegeeltern im Einzelfall besser gerecht werden zu können. Dies soll nun erfolgen.

Pflegeeltern, die die Anforderungen gemäß o.g. Nds. Standards (hier: berufliche Qualifikation) nicht erfüllen, die aber ein Pflegekind betreuen, dessen besonderer sozialpädagogischer oder sonderpädagogischer Pflegebedarf (ggf. erst im nachhinein bzw. im Laufe der Betreuung) vom Fachdienst festgestellt wurde, erhalten auf Basis eines Fachteam-Beschlusses einen erhöhten Betrag als Kosten der Erziehung (unterhalb der Sonderpflege) und ggf. einen erhöhten Mehrbedarf (Pauschale für materielle Aufwendungen), wenn sie neben ...

> ihrer persönlichen Eignung

> eine mehrjährige Erfahrung in der Betreuung von Pflegekindern mit besonderem Bedarf und

> eine fundierte Weiterbildung (i.d.R. von mind. 80 Std. - siehe vhsConcept) nachweisen können.

Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung getroffen werden, die dem besonderen Bedarf des Pflegekindes entspricht (s.a. Nr. 4.1 der RL).

Neben einigen eher redaktionellen Anpassungen in der RL sind außerdem einmalige finanzielle **Sonderleistungen** (Nr. 4 der RL) an heutige Bedarfe anzupassen, insbesondere die Beihilfe zur Verselbständigung bei Umzug eines Pflegekindes (analoge Anwendung im Anschluss an Heimerziehung gem. § 34) in eine eigene Wohnung

**Anlagen:** Entwurf der Neufassung der Pflegegeldrichtlinie

**Finanzielle Auswirkungen:** ca. 250 bis 400 € monatlich je Fall  
(es handelt sich um wenige Einzelfälle)

I.A. \_\_\_\_\_